

Hincmars über eine zu Estinnes gehaltene Synode auf 745 zu beziehen seien; ebenso die Nachricht des Lupus von Ferrières (MG. Epist. VI, 73) von einer Synode, 'cui martyr Bonifacius interfuit'. An die Möglichkeit, dass auch die Synode von 745 wie die von 743 in Estinnes versammelt gewesen ist, hat übrigens auch Hauck (KG. Deutschlands I<sup>3</sup>, S. 531 Anm.) gedacht.

W. L.

412. In den Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung XXVII, 11—53 untersucht Julius von Pflugk-Harttung, auf neuen Wegen vorschreitend, 'das Papstwahldekret des Jahres 1059' und gelangt zu dem Ergebnis, dass beide heute erhaltenen Fassungen des Dekrets Fälschungen seien, und zwar beide in päpstlichem Interesse, so dass man nicht mehr von 'kaiserlicher' und 'päpstlicher' Fassung, sondern von zwei päpstlichen, um die Wette verunechteten, zu sprechen habe. Die echte Ausfertigung, die des Kaisers Vorrechte bei der Papstwahl bestimmter und kräftiger wahrte als jeder der bekannten Texte, sei früh verloren gegangen. Der wahre Inhalt des Dekrets könne in diesem Punkte nur aus den Zeugnissen von Zeitgenossen, Petrus Damiani und Desiderius von Montecassino obenan, erkannt werden. Ich bedauere, weder der Methode, noch dem Ergebnisse dieser neuen Forschung zustimmen zu können, und behalte mir eine eingehende Widerlegung vor.

M. T.

413. Die vielfach neue Anregung, die Dietrich Schäfer durch seine Untersuchung über das Wormser Konkordat (N. A. XXX, 748, n. 460) gegeben hatte, hat die Diskussion über diese wichtige Frage wieder in Fluss gebracht. Fast gleichzeitig haben Hauck, Bernheim und Rudorff seinem Ergebnis, dass die päpstliche Urkunde als rein persönliches, von Kalixt II. an Heinrich V. gegebenes Zugeständnis aufzufassen sei, widersprochen. In ihrer Beweisführung, die sich teils deckt, teils ergänzt, halten sie an der älteren Ansicht fest, dass es sich nach der übereinstimmenden Absicht der vertragschliessenden Parteien um ein dauerndes Abkommen zwischen Kirche und Reich handelte. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, III (3. u. 4. Aufl. 1906, 1047—49) beruft sich hierfür vor allem auf das Urteil der Zeitgenossen; Bernheim, 'Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden', Untersuchungen z. Deutschen Staats- u. Rechtsgesch., hg. v. Gierke, 81. Heft, Breslau 1906, prüft zunächst eingehend das Verhältnis der Fassung und Ausfertigung des Calixtinum zu den Ver-